

Organisationen hergestellt und diesen teilweise im erheblichen Umfang Nachrichten übermittelt. Auch die wegen Straftaten im Rahmen der politischen Untergrundtätigkeit Verhafteten hatten in der Regel Verbindungen zu feindlichen Dienststellen, Organisationen und Kräften aufgenommen und diesen Informationen zugeleitet. Ausgehend vom Charakter ihrer Straftaten sind diese Verhafteten grundsätzlich als potentielle Täter für feindliche Aktivitäten im vorgenannten Sinne einzuordnen. Diese Berechtigung ergibt sich nicht nur aus operativ festgestellten Bekundungen gegenüber anderen Verhafteten, sondern vorrangig aus der Analyse des Verhaltens der Verhafteten nach erfolgter Entlassung in die BRD.

3. Auf der Grundlage bekannt gewordener Einzelfälle, denen zufolge Verhaftete in der Sammlung von Informationen einschließlich ihrer nachfolgenden Übermittlung an Feinddienststellen eine relativ sichere Möglichkeit unerkannten feindlichen Wirksamwerdens sehen bzw. in Verbindung damit eine spätere Aufwertung als "politische Häftlinge" oder finanzielle Vergütungen anstreben, muß auf einen größeren latenten Kreis Verhafteter geschlossen werden, die sich in ihrem Handeln von diesen Aspekten leiten lassen.

Die Schwierigkeiten zur Feststellung der konkreten Zielsetzung, mit der Verhaftete Informationen sammeln und des bereits erlangten Umfangs an Informationen resultieren vor allem aus dem methodischen Herangehen der Verhafteten unter Nutzung ihrer Erfahrungen zur Konspirierung und Tarnung der Feindtätigkeit, dem in der Regel nur geringen Teil bekanntwerdender, von den Verhafteten erlangter bzw. ausgetauschter Informationen und aus der vorrangigen gedanklichen Speicherung gesammelter Informationen durch die Verhafteten.